



Informationen für neuberufene Professorinnen und Professoren

Ihre Ansprechpartner im Dezernat Personalangelegenheiten:

- Frau Kühne, Dezernentin (Tel.: 03731/ 39 2631; simone.kuehne@zuv.tu-freiberg.de)
- Frau Pormann, Abteilungsleiterin 3.1 (Tel.: 03731/ 39 2062; katrin.pormann@zuv.tu-freiberg.de)
- Frau Herrmann, Sachbearbeiterin (Tel.: 03731/ 39 3284; carolin.herrmann@zuv.tu-freiberg.de)
- Frau May, Sachbearbeiterin (Tel.: 03731/ 39 2570; isabel.may@zuv.tu-freiberg.de)

1. Ihr Dienstverhältnis

In der Regel werden Professorinnen und Professoren bei Vorliegen der rechtlichen und persönlichen Voraussetzungen in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen und zur/zum Universitätsprofessor/in ernannt. Das Beamtenverhältnis wird durch die Aushändigung der Ernennungsurkunde begründet (kein Arbeitsvertrag). Auf das Beamtenverhältnis finden die Regelungen des Beamtenstatusgesetzes, des Bundesbesoldungsgesetzes, des Sächsischen Beamtengesetzes, des Sächsischen Besoldungsgesetzes, des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes, des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes und die entsprechenden Ordnungen Anwendung.

Zur Professorin/zum Professor im Beamtenverhältnis darf grundsätzlich erstmals nur ernannt werden, wer das 52. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Die Vorbereitung der Ernennungsunterlagen erfolgt im Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus (SMWK).

Sofern eine Verbeamtung nicht möglich ist, erfolgt die Beschäftigung in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis (Arbeitsvertrag) in Anlehnung an den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L).

2. Einstellungsunterlagen

Folgende für die Ernennung benötigte Unterlagen werden vor Beantragung im SMWK vom Dezernat Personalangelegenheiten angefordert und müssen im Original vorgelegt werden:

- Geburtsurkunde
- Staatsangehörigkeitsnachweis (Reisepass oder Personalausweis)
- Reifezeugnis und Bildungsnachweise (Abitur, Diplom, Promotion, ggf. Habilitation)
- amtsärztliches Zeugnis
 - o Untersuchung beim Gesundheitsamt am Wohnort (Landkreis) oder in Freiberg
 - o zum Zeitpunkt der Ernennung nicht älter als 6 Monate
 - o Kosten übernimmt der Freistaat Sachsen

- Führungszeugnis -Belegart „0“
 - o zu beantragen bei der Meldebehörde des Wohnorts
 - o zum Zeitpunkt der Ernennung nicht älter als 3 Monate
 - o sofern Sie in den letzten fünf Jahren einen Wohnsitz außerhalb Deutschlands hatten, ist zusätzlich eine Auskunft einer dem Bundeszentralregister vergleichbaren ausländischen Behörde vorzulegen (ggf. europäisches Führungszeugnis)
 - o Kosten trägt der Bewerber
- Erklärung über geordnete wirtschaftliche Verhältnisse
- Belehrung zur Verfassungstreue

Bis zum Zeitpunkt der Ernennung sind die Geburtsurkunde sowie das Reifezeugnis und die Bildungsnachweise als amtlich beglaubigte Kopie ausreichend.

Von fremdsprachigen Unterlagen sind Übersetzungen in deutscher Sprache, die durch in Deutschland tätige, öffentlich bestellte und allgemein beeidigte Übersetzer zu erstellen sind, vorzulegen.

3. Besoldung

Die Bezüge der Beamten werden als Besoldung bezeichnet.

Die Besoldung der Landesbeamten im Freistaat Sachsen wird durch das Sächsische Besoldungsgesetz (SächsBesG) geregelt.

Die einzelnen Besoldungstabellen sowie ein Besoldungsrechner sind unter <http://oeffentlicher-dienst.info/beamte/sn/> dargestellt.

Zur Besoldung zählen

- Grundgehalt (je nach Besoldungsgruppe und Stufe)
- Familienzuschlag
- Leistungsbezüge:
 - Berufsleistungsbezüge (werden in der Berufsvereinbarung festgelegt)
 - Besondere Leistungsbezüge (gemäß SächsBesG)
 - Funktionsleistungsbezüge (für die Wahrnehmung von Funktionen im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung)

Das Grundgehalt richtet sich nach der Besoldungsgruppe des Beamten.

Seit 01.01.2005 gilt für Professoren, einschließlich Rektoren, die Besoldungsordnung W. Die Grundgehälter der BesO W (Besoldungsgruppen W 1 bis W 3) werden ggf. durch die o. g. Leistungsbezüge ergänzt.

Zusätzlich zum Grundgehalt wird bei Verheirateten, Familien und Alleinerziehenden mit Kindern ein Familienzuschlag gezahlt. Dieser hängt vom Familienstand des Beamten und von der Anzahl der Kinder ab.

Die Besoldung wird im Gegensatz zum Entgelt der Beschäftigten monatlich im Voraus, d. h. am letzten Bankwerktag des Vormonats, gezahlt. Für die Berechnung und Anweisung der Beamtenbezüge ist zuständig:

Landesamt für Steuern und Finanzen

Bezügestelle Dresden

Hausanschrift: Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden

Homepage: www.lsf.sachsen.de

Angestellte Professoren erhalten monatlich ein Entgelt in Höhe der Dienstbezüge, die ihnen als Beamter des Freistaates Sachsen der jeweiligen Besoldungsgruppe W2 bzw. W3 Sächsische Besoldungsordnung W zustehen würden. Für die Berechnung und Anweisung der Entgelte nach TV-L ist zuständig:

Landesamt für Steuern und Finanzen

Bezügestelle Chemnitz

Hausanschrift: Brückenstraße 10, 09111 Chemnitz

Homepage: www.lsf.sachsen.de

Den zuständigen Ansprechpartner in der Bezügestelle können Sie Ihrer Bezügemitteilung entnehmen. Dort finden Sie auch die Personalnummer, welche für den Kontakt mit dem LSF nützlich ist.

4. Sozialversicherungsfreiheit

a) *Beihilfe*

Beamte sind sozialversicherungsfrei in der gesetzlichen Rentenversicherung, der Krankenversicherung, der Pflegeversicherung, der Arbeitslosenversicherung und der VBL.

Der Dienstherr gewährt in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und anderen Fällen, bei Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten und bei Schutzimpfungen zu angemessenen Aufwendungen Beihilfen. Weitere beihilferechtliche Einschränkungen können sich in Teilbereichen durch Höchstgrenzen, Ausschlüsse, Anrechnung von Eigenanteilen und Leistungen von anderer Seite ergeben. Grundlage des Beihilfeanspruchs ist die am Alimentationsgrundsatz zu orientierende Fürsorgepflicht des Dienstherrn gegenüber dem Beamten.

Da durch die Beihilfeleistungen nur ein Teil der Aufwendungen abgedeckt wird, ist eine Absicherung der verbleibenden Restkosten zwingend notwendig. Der Abschluss und die Auswahl geeigneter Versicherungen bleiben jedem Beihilfeberechtigten eigenverantwortlich überlassen.

Für den Beihilfeberechtigten kommt mit Berufung in das Beamtenverhältnis die Versicherung

- a) in einer privaten Krankenversicherung oder
- b) als freiwilliges Mitglied in der gesetzlichen Krankenkasse

in Betracht.

Die entsprechenden Beihilfevorschriften, Informationsblätter sowie die Antragsformulare finden Sie auf nachfolgend genannter Homepage der zuständigen Beihilfestelle:

Landesamt für Steuern und Finanzen

Referat 339/D - Beihilfe Dresden

Hausanschrift: Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden

Homepage: www.lsf.sachsen.de/beihilfe.html

E-Mail: beihilfe@lsf.smf.sachsen.de

Tel.: 0351/ 827-3903

Ausschlussfrist: Eine Beihilfe wird nur gewährt, wenn sie innerhalb von zwei Jahren nach Entstehen der Aufwendungen oder der Ausstellung der Rechnung beantragt wird.

b) Versorgung

Beamte auf Lebenszeit haben bei erfüllter Wartezeit (5 Jahre) durch die Beendigung des Beamtenverhältnisses in Form des Eintritts in den Ruhestand oder der Versetzung in den Ruhestand (Dienstunfähigkeit) einen Versorgungsanspruch.

Das Ruhegehalt wird auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet (vgl. § 5 Abs. 3 SächsBeamtVG). Zuständig für die Festsetzung der ruhegehaltfähigen Dienstzeiten, für die Anerkennung von Vordienstzeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit sowie für die Festsetzung der Versorgungsbezüge der Beamten des Freistaates Sachsen ist das Landesamt für Steuern und Finanzen.

Landesamt für Steuern und Finanzen

Referat 338/D – Versorgung Dresden

Hausanschrift: Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden

Homepage: www.lsf.sachsen.de/5351.html

Ausführliche Informationen erhalten Sie auf der Internetseite des Landesamtes für Steuern und Finanzen.

5. Umzugskosten

Ihre Ansprechpartnerin im Dezernat Personalangelegenheiten:

Frau Scheumann - Tel.: 03731/ 39 2058, diana.scheumann@zuv.tu-freiberg.de

Voraussetzung für den Anspruch auf Umzugskostenvergütung oder auf Umzugskostenbeihilfe ist, dass die Erstattung schriftlich zugesagt worden ist. Die schriftliche Zusage ist nur wirksam, wenn sie vor Beginn des Umzuges erfolgt ist. Bei der Einstellung von Professoren wird die Umzugskostenzusage in der Regel im Zusammenhang mit der Ernennung in Schriftform durch die Universität erteilt.

Umzug mit Speditionsfirma

Vor der Durchführung des Umzuges hat der Berechtigte mindestens zwei rechtlich und wirtschaftlich selbständige Spediteure unabhängig voneinander und ohne gegenseitige Kenntnis mit der Besichtigung des Umzugsgutes und der Abgabe je eines vollständigen und umfassenden Kostenvoranschlages zu beauftragen.

Ausschlussfrist für die Abrechnung der Umzugskostenvergütung

Die Frist beträgt 1 Jahr und beginnt mit dem Tage nach Beendigung des Umzugs.

Näheres entnehmen Sie bitte dem Merkblatt zur Gewährung von Umzugskostenvergütung (www.revosax.sachsen.de).

6. Nebentätigkeiten

Nebentätigkeiten sind grundsätzlich anzeigepflichtig. Bei der Anzeige müssen Angaben über Art, Inhalt und Umfang der Nebentätigkeit gemacht werden. Für die Anzeige von Nebentätigkeiten verwenden Sie bitte das offizielle Anzeigeformular (siehe www.tu-freiberg.de/zuv/de/formulare) Dies ist rechtzeitig vor Aufnahme der Nebentätigkeit über den Dienstvorgesetzten an das Dezernat Personalangelegenheiten zu senden.

Die wesentlichen Grundsätze des Nebentätigkeitsrechts sind für Beamte in den §§101 ff Sächsisches Beamtengesetz (SächsBG) geregelt. Weitere Regelungen für das beamtete wissenschaftliche Personal finden sich in der Sächsischen Hochschulnebtätigkeitsverordnung (SächsHSNTVO) sowie in der Sächsischen Nebentätigkeitsverordnung (SächsNTVO).

Für den Arbeitnehmerbereich (TV-L) gelten folgende Grundlagen: § 3 Abs. 4 in der Fassung des § 40 Nr. 2 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) und die allgemeinen arbeitsrechtlichen Grundsätze.

7. Sonderregelungen für Professorinnen und Professoren als Ausnahme zum Beamtenrecht

Der Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze wird abweichend von § 46 SächsBG zum Ende des Semesters wirksam, in dem der Professor die Altersgrenze (in der Regel bei Vollendung des 67. Lebensjahres) erreicht.

Abweichend zum allgemein für Beamte geltenden Urlaubsrecht haben Hochschullehrer ihren Erholungsurlaub grundsätzlich in der vorlesungsfreien Zeit zu nehmen. Urlaub in der Vorlesungszeit ist anzeigepflichtig unter Zustimmung des Dekans.